

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Stefan Schmid (SVP, Niederglatt), Martin Farner (FDP, Oberstammheim) und Hans Egli (EDU, Steinmaur)

betreffend Bürgerrecht, Erhöhung von Ordnung und Sicherheit

§ 23 des Gesetzes über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 wird mit einem neuen Absatz ergänzt:

Abs. 3 (neu)

Zur ergänzenden Beurteilung der Integrationswilligkeit und Integrationsfähigkeit holt die Direktion der Justiz einen Erhebungsbericht bei der Polizei ein. Sie leitet den Erhebungsbericht der zuständigen Gemeinde zur Beurteilung weiter.

Abs 4 (neu)

Die zuständige Gemeinde ist berechtigt, bei der Gemeinde- oder die Kantonspolizei zusätzlichen Auskünfte einzuholen.

Stefan Schmid
Martin Farner
Hans Egli

194/2018

Begründung:

Die Bürgerrechtsverordnung (BüV-CH) verlangt von der im Kanton zuständigen Behörde einen Erhebungsbericht, u.a. über aktuelle Angaben über die Einbürgerungsvoraussetzungen laut

lit. c – Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Art.4)

lit. d – Respektierung der Werte der Bundesverfassung (Art. 5)

Die alleinige Prüfung des Strafregister-Informationssystems VOSTRA des Bundes genügt nicht, denn dieses gibt keine Auskunft über in den Polizeiakten vorhandenen Einträge wie:

- Häusliche Gewalt (erster Vorfall oder Rückzug)
- Rotlichtmilieu, Anschaffen in der Freizeit etc.
- Mehrfachehe, Verdacht Scheinehe, Zwangsheirat
- Verstösse gegen Polizeiverordnung
- Widerhandlung Volksschulgesetz
- Missbrauch Sozialhilfebezug
- Extrempolitische oder -religiöse Tätigkeiten

Der Bericht der kantonalen und/oder kommunalen Polizeidienststelle erlaubt es, wichtige Indikatoren offenzulegen, welche es erlauben, die Integrationswilligkeit und Integrationsfähigkeit einer einbürgerungswilligen Person zu beurteilen. Im Speziellen wird aus einem polizeilichen Bericht sichtbar, ob Polizeieinsätze aufgrund von Unterdrückung und häuslicher Gewalt stattgefunden haben. In solchen familiären Konflikten werden die Opfer durch das Familienpatriarchat oftmals genötigt, allfällige Anklagen zurückzuziehen und fallenzulassen. Dieser Bericht kann weitere allfällige Hinweise offenlegen, ob eine einbürgerungswillige Person die Voraussetzungen gemäss BüV nicht erfüllt und unsere Bundesverfassung nicht respektiert, namentlich

- die Grundrechte wie die Gleichberechtigung von Mann und Frau
- das Recht auf Leben und persönliche Freiheit
- die Glaubens- und Gewissensfreiheit
- die Meinungsfreiheit